Anhang 2

Kurzbeurteilungen der überprüften Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge an internationale Organisationen

Unterteilt nach:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Eidg. Departement des Innern (EDI)
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Eidg. Finanzdepartement (EFD)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD)
- Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

201.3600.156	Europarat, Strassburg	Beiträge (Pflicht und
		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	2 903	1985	2 864	39
1990	4 221	1990	3 670	551
1995	6 296	1995	5 729	567
1997	7 613	1997	6 951	662

Erstempfänger:	Generalsekretariat des Europarats, Strassburg	
Zweitempfänger:		
Rechtsgrundlage:	BB vom 19.3.1963 betreffend den Beitritt der Schweiz zur Satzung des Europarats	
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	
Beitragssatz:	Prozentsatz, der jedes Jahr auf der Grundlage des BIP der Mitgliedländer und deren Bevölkerung festgelegt wird. Dabei werden ein Höchstbeitrag für die starken Beitragszahler und ein Mindestbeitrag für die weniger starken fixiert.	

1.	Kurzbeschrieb:	
	Pflichtbeiträge:	Mit diesem Beitrag werden das ordentliche Budget und das Pensionsbudget (1997 = 2,63%), das ausserordentliche Budget für den Bau des Gebäudes der Menschenrechte (2,29%) sowie die Budgets der Teilübereinkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, finanziert. Diese Teilübereinkommen sind: Teilübereinkommen im Sozialbereich und im Gesundheitswesen (3,06%), Pharmakopöe Europea (2,85%), Fonds für soziale Entwicklung (3,36%), Europäische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Missbrauchs und des illegalen Handels von Drogen- und Betäubungsmittel (2,78%), Teilvertrag über die europäische Kommission für die Demokratie durch Recht (3,14%), Teilvertrag zur Schaffung eines europäischen Zentrums für die lebendigen Sprachen (Graz), Europäischer Jugendfonds (2,68%).
	Freiwillige Beiträge:	Mit diesen vom Bundesrat gesprochenen Beiträgen werden verschiedene Aktivitäten des Europarates finanziert, die weder über das ordentliche Budget noch über das Budget der Teilverträge finanziert werden. Der grösste Beitrag entspricht 10% des Beitrags an das ordentliche Budget und gründet auf einem Bundesbeschluss vom 12.3.1990, der auf ein Postulat Petitpierre zurückgeht. 1997 machte er 526'000 Franken aus. Die restlichen freiwilligen Beiträge beliefen sich auf rund 136'000 Franken. Damit wurden 1997 namentlich Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte, der Jugend, der Kultur (Stipendien) unterstützt. Damit wurden aber auch Auslagen für Fachleute, für Übersetzungen und für Dolmetscherdienste bei Konferenzen gedeckt.
2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	Zweck dieser intergouvernementalen Organisation ist es, sich für die Menschenrechte und für die pluralistische Demokratie einzusetzen, das Bewusstsein für eine kulturelle Identität und deren Stärkung zu fördern, für gesellschaftliche Probleme Lösungen zu suchen, die Lebensqualität zu erhalten sowie die Stabilität der Demokratien zu stärken, indem sie politische, gesetzgeberische und verfassungsmässige Reformen unterstützt. Die Beteiligung an dieser Organisation ist für die Schweiz um so wichtiger, als unser Land nicht Mitglied der EU ist.
	Freiwillige Beiträge:	Mit den freiwilligen Beiträgen kann der Bundesrat gezielt eine bestimmte Anzahl Aktivitäten oder Aktionen des Europarates unterstützen, die er für besonders wichtig hält (Menschenrechte, Jugend, Kultur).
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Die umfangreichsten freiwilligen Beiträge (freiwilliger Beitrag, der rund 10% des Beitrags an das ordentliche Budget zur Finanzierung der Tätigkeiten des Europarates entspricht, Beitrag an den Europäischen Jugendfonds) sind wiederkehrende Ausgaben und gründen auf Entscheiden des Bundesrates, die er im Anschluss an parlamentarische Vorstösse getroffen hat (Postulate Petitpierre und Hafner). Die übrigen sind lediglich punktuell und variieren von Jahr zu Jahr, je nach besonderen Aufgaben, die im betreffenden Jahr erledigt werden sollen. (Konferenzen, Seminare, Expertisen usw.).

4.	Gesamtbeurteilung: (nur freiwillige Beiträge)	Der Beitrag, der 10% des Beitrags an das ordentliche Budget entspricht, wurde vom Bundesrat im Anschluss an ein Postulat Petitpierre am 12.3.1990 beschlossen. Damit sollte die voraussichtliche Erhöhung des Beitrags der Schweiz vorweggenommen werden. Eine Erhöhung war voraussehbar, weil dem EuR in verschiedenen Bereichen neue Aufgaben übertragen wurden (Folter, Nord-Süd-Dialog, Umweltschutz) und weil sich Europa den Ländern des Ostens öffnete, eine Entwicklung, die sich seit 1990 konkretisierte und sich weiter fortsetzt. So mussten sowohl das Budget wie auch die Beitragssätze angepasst werden. Das Budget der Organisation ist in dieser Zeit um 80% angewachsen, während der Beitrag unseres Landes um 5% gestiegen ist. Auch wenn die Erhöhung unseres Beitrags nicht derjenigen des ordentlichen Budgets und auch nicht mehr 10% davon entspricht, sollte man sich angesichts der aufgezeigten Entwicklung überlegen, ob er beibehalten oder abgeschafft werden soll.
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Die Aufhebung des freiwilligen, seit 1990 auf Grund des Postulats Petitpierre gewährten Beitrags auf den 1.1.2001 prüfen. Die mit der Öffnung dieser Organisation für die Länder Osteuropas verbundene Erhöhung des ordentlichen Budgets - und damit auch des schweizerischen Beitrags - sollte mit dem freiwilligen Beitrag vorweggenommen werden. Inzwischen hat sich diese Öffnung weitgehend konkretisiert. Damit lässt sich die Beibehaltung dieses zusätzlichen Beitrags nicht mehr rechtfertigen.

201.3600.161	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in	Beiträge (Pflicht und
	Europa	freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	400	1985	400	0
1990	500	1990	500	0
1995	2 307	1995	1 197	1 110
1997	2 999	1997	1 815	1 184

Erstempfänger:	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa - Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE	
Zweitempfänger:		
Rechtsgrundlage:	Beitrag an die OSZE: BV Art. 102 Ziff. 8 (SR 101); BRB vom 25.6.1973 betreffend die Beteiligung der Schweiz an der OSZE Freiwilliger Beitrag an den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE: BB vom 6.12.1993 betreffend die Zustimmung zum Schriftwechsel zwischen der Schweiz und dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE in Genf über die Aufwendungen für die Räumlichkeiten sowie für die Ersteinrichtung des Gerichtshofs	
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	
Beitragssatz:	Organisation: 2,3% des Budgets und 2,65% des Sonderbudgets für Missionen und Projekte	

4	Kurzbeschrieb:	
1.	Pflichtbeiträge:	Auf Grund des Verteilschlüssels festgesetzter Beitrag an die Betriebskosten des OSZE-Sekretariats sowie zur Finanzierung von Aktionen und Projekten zum Ausbau der Sicherheit und der Zusammenarbeit in Europa.
	Freiwillige Beiträge:	Gewährung eines einmaligen Beitrags von 550'000 Franken für die Einrichtung des Gerichtshofs. Unbeschränkte Übernahme der Mietkosten und der Kosten in Zusammenhang mit den Räumlichkeiten des Gerichtshofs. Ausgaben im Zusammenhang mit der schweizerischen Präsidentschaft der OSZE 1996.
2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	Die Förderung von Frieden und Sicherheit gehört zu den fünf prioritären Aufgaben der Schweizer Aussenpolitik. Die OSZE leistet in diesem Gebiet sehr Bedeutendes. Sie ist die einzige Organisation im euro-atlantischen Raum, in dem alle vertretenen Länder die gleichen Rechte haben. Ihre Arbeit im Bereich der Früherkennung, der Präventivdiplomatie und des Wiederaufbaus nach Konflikten ist von grösster Wichtigkeit.
	Freiwillige Beiträge:	Beiträge an den Schiedsgerichtshof: Als Urheberin der Idee, ein gesamteuropäisches System zur friedlichen Beilegung von Streitfällen zu errichten, hatte die Schweiz ein sehr direktes Interesse daran, dass dieser Gerichtshof, der dieses System vollzieht, auf ihrem Gebiet eingerichtet wurde. Angesichts der starken Konkurrenz, die sich um den Sitz dieses Gerichts bemühte, musste die Schweiz gewisse finanzielle Vorteile gewähren. So übernimmt sie die Mietkosten und die Kosten für die Räumlichkeiten und finanzierte die Ersteinrichtung. Ausgaben im Zusammenhang mit der OSZE-Präsidentschaft: Mit der Präsidentschaft hat unser Land die Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft erfüllt und einen Beitrag zum gesamteuropäischen Sicherheitssystem geleistet. Die Schweiz hat damit
		auch gezeigt, wie sehr sie sich für Frieden und Sicherheit einsetzt, und hat damit auch die Erwartungen der anderen Länder in sie als neutrales Land erfüllt.
3.	Ausgestaltung:	Schiedsgerichtshof: Dass der Bund die Kosten für Miete und Räumlichkeiten des
	(nur freiwillige Beiträge)	Gerichtshof aufkommt, ist im Vertrag mit dem Kanton Genf geregelt. Der Betrag für die
		Miete, einschliesslich Lohn eines Wachmannes, beläuft sich auf 199'992 Franken
		(November 1994) und wird dem Konsumentenpreisindex laufend angepasst. Die anderen Lasten sind auf 10'800 Franken pro Jahr veranschlagt.
		Ausgaben im Zusammenhang mit der OSZE-Präsidentschaft: Sie betrugen insgesamt 4,2
		Millionen Franken. Damit wurden vor allem freiwillige Beiträge finanziert (Wahlen in
		Bosnien und andere kleinere Unterstützungen). Der Rest fiel für Sachausgaben an
		(Reisespesen, Barauslagen, Repräsentation usw.).

4.	Gesamtbeurteilung: (nur freiwillige Beiträge)	Beitrag an den Schiedsgerichtshof: Die Übernahme der Kosten für Miete und Räumlichkeiten ist Voraussetzung dafür, dass der Gerichtshof in der Schweiz bleibt. Es handelt sich um einen Beitrag im Rahmen unserer Gastlandpolitik und wird von nun an aus dem dafür vorgesehenen Kredit des EDA ausgerichtet. Der Verzicht auf diesen Beitrag würde die Anwesenheit des Gerichtshofs auf Schweizer Boden in Frage stellen und wäre deshalb nicht sinnvoll. Ausgaben im Zusammenhang mit der OSZE-Präsidentschaft: Die Schweiz hatte 1996 den OSZE-Vorsitz. Damit verbunden entstanden in den Jahren 1995-97 Ausgaben. Es handelt sich um eine befristete Funktion, die wahrzunehmen die Schweiz wahrscheinlich erst in vielen Jahren wieder Gelegenheit hat.
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Beitrag an den Schiedsgerichtshof: Keiner. Ausgaben im Zusammenhang mit der OSZE-Präsidentschaft: Keiner.

201.3600.172	Vorbereitende Kommission für das Verbot chemischer	Beiträge (Pflicht und
	Waffen	freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	0	1985	0	0
1990	0	1990	0	0
1995	474	1995	474	0
1997	1 575	1997	1 140	435

Erstempfänger:	Organisation für das Verbot chemischer Waffen	
Zweitempfänger:		
Rechtsgrundlage:	BB vom 7.10.1994 betreffend das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen BB vom 7.10.1994 über den Vollzug des Chemiewaffenübereinkommens	
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	
Beitragssatz:	Pflichtbeitrag und freiwilliger Beitrag, die auf der Grundlage eines Verteilschlüssels errechnet werden	

1.	Kurzbeschrieb:		
	Pflichtbeiträge: Freiwillige Beiträge:	Beitrag an die Vorbereitende Kommission für das Verbot chemischer Waffen. Diese hat die Aufgabe, den Vollzug des ersten Übereinkommens über die umfassende Abrüstung, das eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen überprüfbar verbietet. Der Beitrag der Schweiz wird auf Grund des von der UNO verwendeten Verteilschlüssels berechnet. Bis 31.12.1997 hat die Schweiz die Organisation eines Ausbildungsprogramms für	
	Treiwinge Belliage.	internationale Chemiewaffensinspektoren mit einem einmaligen Beitrag unterstützt.	
2.	Bundesinteresse:		
	Pflichtbeiträge:	Für die Schweiz, die selber keine Massenvernichtungsmittel besitzt, ist das Chemiewaffenübereinkommen neben dem Atomsperrvertrag das sicherheitspolitisch bedeutsamste multilaterale Abrüstungsabkommen.	
	Freiwillige Beiträge:	Mit der Schaffung eines Ausbildungsprogramms für internationale Chemiewaffeninspektoren hat die Schweiz einen konkreten Beitrag im Hinblick auf die völlige Abschaffung von Chemiewaffen geleistet.	
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Die Kosten für die Organisation eines Ausbildungsprogramms wurden in Form einer mit BRB festgelegten Pauschale abgegolten. Es handelt sich um einen einmaligen Beitrag, der keine weiteren Ausgaben nach sich zieht.	
4.	Gesamtbeurteilung: (nur freiwillige Beiträge)	Mit dem schweizerischen Beitrag konnten Abrüstungsaktivitäten unterstützt werden, die voll im Einklang mit den schweizerischen Bestrebungen stehen. Jeder freiwillige Beitrag der Schweiz an diese Organisation muss der Genehmigung des Bundesrates unterbreitet werden. Dessen Zweckmässigkeit kann somit regelmässig überprüft werden.	
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Keiner.	

201.3600.174	Beteiligung der Schweiz an der frankophonen	Beiträge (Pflicht und
	Zusammenarbeit	freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	0	1985	0	0
1990	133	1990	0	133
1995	488	1995	0	488
1997	4 696	1997	4 216	480

Erstempfänger:	Agence de coopération culturelle et technique (ACCT)	
Zweitempfänger:	Bevölkerung der französischsprachigen Entwicklungsländer	
Rechtsgrundlage:	Bundesbeschluss vom 21.12.1995 (BBI 1996 I 259) über den Beitritt der Schweiz zur Agence de coopération culturelle et technique	
Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen		
Beitragssatz:	Der Beitragssatz hängt ab vom Bruttoinlandprodukt.	

1.	Kurzbeschrieb: Pflichtbeiträge: Freiwillige Beiträge:	Die ACCT pflegt die multilaterale Zusammenarbeit in Bereichen wie Sprache, Kultur, Kommunikation, Unterstützung des Rechtsstaats, Erziehung und Bildung. Der Anteil der Schweiz macht rund 10,7% der gesamten statutarischen Beiträge aus. Die statutarischen Beiträge entsprechen etwa 40% der Gesamteinnahmen der ACCT. Die Einnahmen bestehen aus freiwilligen Beiträgen für die Programme der Organisation.	
2.	Bundesinteresse: Pflichtbeiträge: Freiwillige Beiträge:	Die Beteiligung der Schweiz ist im Einklang mit den Zielen, die der Bundesrat für die Aussenpolitik der 90er Jahre festgelegt hat, namentlich der Erhöhung des Wohlstandes in den französischsprachigen Entwicklungsländern, der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte.	
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Punktuelle Unterstützung ausgewählter Programme in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Aussenpolitik.	
4.	Gesamtbeurteilung: (nur freiwillige Beiträge)	Angesichts der aussenpolitischen Ziele des Bundesrates kann die Beteiligung der Schweiz an der frankophonen Zusammenarbeit der Schweiz und ihrem Image im internationalen Umfeld nur Vorteile bringen.	
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Keiner.	

201.3600.305	Europäische Weltraumorganisation (ESA), Paris	Beiträge (Pflicht und
ab 1998: 326.3600.305		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	29 500	1985	10 325	19 175
1990	76 904	1990	26 916	49 988
1995	110 810	1995	34 498	76 312
1997	113 351	1997	41 800	71 551

Erstempfänger:	ESA. Die ESA ist die Nachfolgeorganisation der ESRO, deren Mitglied die Schweiz seit 1963 ist.	
Zweitempfänger:		
Rechtsgrundlage:	Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (ESA), von der Schweiz ratifiziert am 19. November 1976, in Kraft getreten am 30. Oktober 1980 (SR 0.425.09)	
Aufgabengebiet: Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung		
Beitragssatz:	4% für die obligatorischen Tätigkeiten (Grundlage Nettovolkseinkommen); Anteil der Schweiz am Gesamtbudget ca. 2,9%.	

1.	Kurzbeschrieb:		
Gebiet der Weltraumforschung und -technologie für aus Hinblick auf deren wissenschaftliche Nutzung und für o Sie plant die europäischen Raumfahrtprogramme und fin Anteil des Schweizer Beitrages (1997 rund 37%) is an denen alle Mitgliedstaaten teilnehmen. Diese umfass Untersuchung künftiger Vorhaben und technologische linsbesondere die Ausarbeitung und Durchführung eine das Satelliten und andere Weltraumsysteme umfasst. Die Stelliten und andere Weltraumsysteme umfasst. Die Volkseinkommens jedes Mitgliedstaates während der lei verfügbar sind, errechnet. Freiwillige Beiträge: An den fakultativen Tätigkeiten nehmen gemäss Konver Ausnahme derjenigen teil, die förmlich erklären, an eine sein. In der Praxis wurde das "opting-out"-Verfahren du ersetzt. Die Programme im Rahmen der fakultativen Täden Entwurf, die Entwicklung, den Bau, den Start, das die Kontrolle von Satelliten und anderen Weltraumsyste Betrieb von Starteinrichtungen und Raumtransportsyste fakultatives Programm errechnet sich grundsätzlich wie Tätigkeiten, allerdings gibt es auch höhere sowie reduz Die Beteiligung darf nicht tiefer sein als der Rückfluss a Mitgliedstaat.		An den fakultativen Tätigkeiten nehmen gemäss Konvention alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme derjenigen teil, die förmlich erklären, an einer Teilnahme nicht interessiert zu sein. In der Praxis wurde das "opting-out"-Verfahren durch positive Beteiligungsentscheide ersetzt. Die Programme im Rahmen der fakultativen Tätigkeiten umfassen insbesondere den Entwurf, die Entwicklung, den Bau, den Start, das Einbringen in die Umlaufbahn und die Kontrolle von Satelliten und anderen Weltraumsystemen, die Entwicklung und den Betrieb von Starteinrichtungen und Raumtransportsystemen. Der Beitragsschlüssel für ein fakultatives Programm errechnet sich grundsätzlich wie derjenige für die obligatorischen Tätigkeiten, allerdings gibt es auch höhere sowie reduzierte Sätze je nach Interessenlage. Die Beteiligung darf nicht tiefer sein als der Rückfluss an Mitteln in den jeweiligen	
2.	Bundesinteresse:		
	Pflichtbeiträge:	Wissenschaftliches und ökonomisches Interesse. 75 bis 80% der Schweizer Beiträge fliessen in Form von Aufträgen an die Schweizer Industrie zurück. Für Europa insgesamt ist die Weltraumforschung von grosser Bedeutung zur Erhaltung der globalen Wettbewerbsfähigkeit in Wissenschaft und Industrie.	
	Freiwillige Beiträge:		
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Der Anteil der Schweiz an den fakultativen Tätigkeiten entsprach im Jahr 1997 rund 63% der insgesamt an die ESA geleisteten Bundesmittel. Die Teilnahme an fakultativen Programmen ist zwar freiwillig, hat sich ein Staat jedoch einmal dazu entschlossen, so ist er zur Entrichtung seines Anteils an den Programmkosten verpflichtet. Eine Kündigung ist nur bei einer Kostenüberschreitung um mehr als 20% möglich. Über die Teilnahme an fakultativen Tätigkeiten entscheidet der Bundesrat.	

(nur freiwillige Beiträge) über die Teilnahme an o zur Teilnahme verpflicht übernehmen. Da es sich handelt, ist die Steuerur fragwürdig.		Das finanzielle Engagement der Schweiz im Rahmen der ESA lässt sich ausschliesslich über die Teilnahme an den fakultativen Tätigkeiten steuern. Sobald sich ein Staat allerdings zur Teilnahme verpflichtet hat, muss er seinen Anteil an den Programmkosten übernehmen. Da es sich bei den fakultativen Tätigkeiten um mehrjährige Programme handelt, ist die Steuerung des Schweizer Beitrags über jährliche Zahlungskredite fragwürdig.
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Für den ESA-Beitrag der Schweiz bewilligt das Parlament jährliche Zahlungskredite. Insbesondere mit den fakultativen Programmen werden allerdings jeweils mehrjährige Verpflichtungen eingegangen; aus diesen Gründen ist zu prüfen, ob die fakultativen Tätigkeiten inskünftig über Verpflichtungskredite zu steuern sind.

310.3600.501	Internationale Kommissionen und Organisationen	Beiträge (Pflicht und
ab 1998: 810.3600.501	_	freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	0	1985	0	0
1990	3 271	1990	3 107	164
1995	7 574	1995	7 194	380
1997	6 577	1997	6 248	329

Erstempfänger:	Internationale Kommissionen und Organisationen
Zweitempfänger:	
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102 Abs. 1 Ziffer 8 (SR 101) vgl. auch Ausführungen im Subventionsbericht, 2. Teil, Kapitel Umwelt und Raumordnung
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Umweltschutz
Beitragssatz:	Voranschlag

1.	Kurzbeschrieb:			
Pflichtbeiträge:		Beiträge an Konventionen (Ramsar Konvention/Feuchtgebiete, Basler Konvention/gefährliche Abfälle, Genfer Konvention/Luftreinhaltung, Bonner Konvention/wandernde wildlebende Tiere, Wiener Konvention/Ozonschicht, etc.), internationale Organisationen (OECD, UNEP, ECE-UNO, Europarat, etc.) und die Gewässerschutzkommissionen (Rhein, Genfersee, Bodensee, Tessiner-Seen).		
	Freiwillige Beiträge:	Unterstützung spezifischer umweltrelevanter Arbeiten internationaler Organisationen; Teilnahme an Verhandlungen über internationale Vereinbarungen auf nationaler und internationaler Ebene. Durchführung von Minister- und Expertentreffen.		
2.	Bundesinteresse:	·		
	Pflichtbeiträge:	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eines der fünf aussenpolitischen Ziele der Schweiz (vgl. Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren) und damit fester Bestandteil einer der Nachhaltigkeit verpflichteten, auf Existenzsicherung im weitesten Sinne angelegten Gesamtpolitik. Das Parlament hat insbesondere mit der Ratifikation von internationalen Übereinkommen und Konventionen diese für die Interessen der Schweiz wichtige aussenpolitische Domänen unterstützt. Als Land mit hohen Umweltschutzstandards hat die Schweiz aus Gründen der		
	Freiwillige Beiträge:	internationalen Wettbewerbsfähigkeit ein Interesse an der Förderung international harmonisierter bindender Umweltschutzvereinbarungen und wirksamer Vollzugskontrollen. Auch stellt die Schweiz damit ihre Solidarität mit den Entwicklungsländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie ihr Know how im Umweltbereich unter Beweis.		
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Die freiwilligen, ausserordentliche Beiträge betragen rund 5% der gesamten Ausgaben. Sie stützen sich insbesondere auf politische Ereignisse und werden aufgrund der Empfehlung des Bundesamtes ausgerichtet.		
4.	Gesamtbeurteilung: (nur freiwillige Beiträge)	Das zur schweizerischen Aussenpolitik gehörende Ziel des Schutzes der Lebensgrundlagen entspringt der (wissenschaftlichen) Erkenntnis, dass die grossen Umweltprobleme heute nicht mehr nur auf nationaler Ebene gelöst werden können und mithin im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unsere nationalen Interessen und Positionen, wie sie von Bundesrat und Parlament festgelegt werden, am besten verteidigt werden können. Die Rahmenbedingungen (Nichtmitgliedschaft in der EU und in der UNO) erschweren der Schweiz eine effiziente Interessenvertretung und verlangen eine kluge Politik und einen relativ hohen Einsatz. Im Bereich der freiwilligen Beiträge fehlt es aber an Transparenz, um die Beiträge auf ihre Bedeutung die hin beurteilen und kritisch überprüfen zu können.		
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Realisierung eines Konzeptes für die multilaterale Hilfe der Schweiz im Bereich des Umweltschutzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle der Beiträge und der damit erreichten Ziele. Definition der mit den freiwilligen Beiträgen zu erreichenden Ziele innerhalb eines festgelegten Budgetrahmens. In Fällen, welche nicht zur Zielerreichung beitragen, Beschränkung auf die obligatorischen Beiträge.		

310.3600.502	Globale Umweltprobleme	Beiträge (Pflicht und
ab 1998: 810.3600.502		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	0	1985	0	0
1990	0	1990	0	0
1995	2 223	1995	2 110	113
1997	3 432	1997	3 080	352

Erstempfänger:	Sekretariate von internationalen Konventionen
Zweitempfänger:	Internationale Institutionen
Rechtsgrundlage:	BV Art. 104 Abs. 1 Ziffer 8 (SR 101)
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Umweltschutz
Beitragssatz:	Voranschlag

_				
1.	Kurzbeschrieb: Pflichtbeiträge:	Beiträge an Konventionen, die auf die Umweltkonferenz in Rio 1992 zurückgehen (Klima,		
	g-:	Biodiversität, Ozonschicht, Wald, Wasserressourcen und CSD). Teilnahme an		
		internationalen Verhandlungen im Rahmen der diversen Konventionen.		
	Freiwillige Beiträge:	Unterstützung von Ausbildungsmassnahmen im Bereich der obengenannten Konventionen.		
		Unterstützung von bestimmten Liaison-Funktionen zwischen den verschiedenen im		
		Umweltbereich aktiven Organisationen in Genf und an anderen UNO-Standorten.		
2.	Bundesinteresse:			
	Pflichtbeiträge:	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eines der fünf aussenpolitischen Ziele der Schweiz (vgl. Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren) und damit fester Bestandteil einer der Nachhaltigkeit verpflichteten, auf Existenzsicherung im weitesten Sinne angelegten Gesamtpolitik. Das Parlament hat im Rahmen der Ratifikation von internationalen Übereinkommen und Konventionen diese für die Interessen der Schweiz wichtige aussenpolitische Domäne unterstützt. Es liegt im Interesse der Schweiz, dass die Rolle des internationalen Genf in diesem Bereich verstärkt wird. Neben dem politischen Gewinn für die Schweiz ergeben sich daraus auch wirtschaftliche Vorteile.		
	Freiwillige Beiträge:	Als Land mit hohen Umweltschutzstandards hat die Schweiz aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ein Interesse an der Förderung international harmonisierter bindender Umweltschutzvereinbarungen und wirksamer Vollzugskontrollen. Auch stellt die Schweiz damit ihre Solidarität mit den Entwicklungsländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie ihr Know how im Umweltbereich unter Beweis.		
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Die Eidgenossenschaft zahlt ihre Beiträge an verschiedene Organisationen, damit diese die notwendigen Massnahmen zur Konkretisierung der Ziele der Konvention und Verträge ergreifen können. Die Beiträge werden mittels Verteilschlüssel festgelegt, welche sich an Kriterien wie dem BIP oder der Bevölkerung orientieren. Rund 5% sind freiwillige, ausserordentliche Beträge, die sich auf politische Ereignisse stützen. Diese werden von Fall zu Fall, auf Empfehlung des Bundesamtes und manchmal zeitlich befristet festgelegt.		
4.	Gesamtbeurteilung:	Das zu den Bereichen der schweizerischen Aussenpolitik gehörende Ziel des Schutzes der		
	(nur freiwillige Beiträge)	Lebensgrundlagen entspringt der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die grossen Umweltprobleme heute nicht mehr nur auf nationaler Ebene gelöst werden können und mithin im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unsere nationalen Interessen und Positionen, wie sie von Bundesrat und Parlament festgelegt werden, am besten verteidigt werden können. Die Rahmenbedingungen (Nichtmitgliedschaft in der EU und in der UNO) erschweren der Schweiz jedoch eine effiziente Interessenvertretung und verlangen eine kluge Politik und einen hohen Einsatz. Das Fehlen einer klaren gesetzlichen Grundlage und von Kriterien für die Gewährung und Festlegung von Beiträgen verlangt jedoch nach einer Überprüfung der Subvention.		
5.		Realisierung eines Konzeptes für die Beiträge der Schweiz im Bereich des		
	(nur freiwillige Beiträge)	Umweltschutzes, in welchem Ziele, Kriterien, zeitliche Befristungen, einen Budgetrahmen		
		und ein Controlling festlegt.		
		Aufgliederung der Beiträge nach ihrer Bedeutung für das internationale Genf.		

316.3600.070	Weltgesundheitsorganisation	Beiträge (Pflicht und
		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	6 979	1985	6 979	0
1990	6 277	1990	5 902	375
1995	8 335	1995	7 375	960
1997	9 808	1997	8 450	1 358

Erstempfänger: Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf	
Zweitempfänger:	
Rechtsgrundlage:	BB vom 19.12.1946 zur Genehmigung der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation und des Protokolls über das Internationale Sanitätsamt
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe
Beitragssatz:	1,19% des Budgets der Organisation

1.	Kurzbeschrieb:			
	Pflichtbeiträge:	Betrag nach dem Verteilschlüssel der UNO, der der unterschiedlichen Zusammensetzur		
		der Organisation Rechnung trägt. Hauptkriterien: BIP und Bevölkerungszahl.		
	Freiwillige Beiträge:	Freiwillige Beteiligung an verschiedenen Programmen und Projekten: Förderung der		
		Harmonisierung der Strahlenschutzbestimmungen, Umsetzung der europäischen Charta		
		"Umwelt und Gesundheit", Zusammenarbeit mit dem internationalen Zentrum zur		
		Krebsforschung in Lyon, Umsetzung des europäischen Aktionsplans gegen den		
_	<u> </u>	Alkoholismus.		
2.	Bundesinteresse:	Detailing on the interesting of a 7-resonance to it and down Online to One and the it Dis		
	Pflichtbeiträge:	Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheit. Die		
	Francillias Daiträas	WHO ist eine der Haupttriebkräfte auf diesem Gebiet.		
	Freiwillige Beiträge:	Dank den freiwilligen Beiträgen kann die Schweiz namentlich über einen entsprechenden		
		Aktionsplan die Möglichkeiten dieser Organisation besser nutzen: Ausschöpfen neuer Ideen und Strategien für die schweizerische Gesundheitspolitik, bessere Verbreitung von		
		Studien und Publikationen. Durch diese Beiträge kann sich die Schweiz auch an der		
		Erarbeitung und der Durchführung von internationalen Projekten, an denen sie ein		
		besonderes Interesse hat, beteiligen.		
3.	Ausgestaltung:	Pauschalbeiträge je nach Interesse, das die Schweiz an den Projekten für ihre		
	(nur freiwillige Beiträge)	Gesundheitspolitik hat.		
	, , ,	Eine nachträgliche Kontrolle über die Verwendung der Beiträge erfolgt durch das BAG auf		
		der Basis der Jahresberichte der WHO.		
4.	Gesamtbeurteilung:	Die WHO ist im Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen eine		
	(nur freiwillige Beiträge)	äusserst wichtige Partnerin. In den vergangenen Jahren wurden die Verwaltung und die		
	. 5 67	Strukturen dieser Organisation revidiert, so dass sich deren Wirksamkeit erhöht hat und		
		das Kosten/Nutzen-Verhältnis als gut bezeichnet werden kann.		
5.		Keiner.		
	(nur freiwillige Beiträge)			

402.3600.004	Beiträge an internationale Organisationen	Beiträge (Pflicht und
		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	69	1985	69	0
1990	135	1990	120	15
1995	157	1995	107	50
1997	206	1997	156	50

Erstempfänger:	UNIDROIT (Int. Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts) CIEC (Internationale Kommission für das Zivilstandswesen) Haager Konferenz UNICITRAL (United Nation Commission on International Law)
Zweitempfänger:	
Rechtsgrundlage:	- Grundstatut des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) vom 15.3.1940 (SR 0.202); BB v. 21.2.1994 (AS 1964 469) - Protokoll vom 25.9.1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (SR 0.203) - Haager Konferenz, Statut vom 31.10.1951 (SR 0.201); BB v. 5.3.1957 (AS 1957 465) - UNCITRAL (Bundesratsbeschluss vom 22.2.1989)
Aufgabengebiet:	Justiz, Polizei - Rechtsaufsicht
Beitragssatz:	UNIDROIT: 45'000 CIEC: 49'000 Haager Konferenz: 63'000 UNCITRAL: 50'000

1.	Kurzbeschrieb:	
	Pflichtbeiträge:	UNIDROIT: Studium der Mittel zur Angleichung und Koordination des Privatrechts der
		Staaten oder Staatengruppen und stufenweise Vorbereitung der Annahme einer
		einheitlichen Privatrechtsgesetzgebung (speziell des Handelsrechts) durch die
		verschiedenen Staaten. Grössere Bedeutung haben in der Praxis die UNIDROIT-
		Grundsätze betreffend internationale Handelsverträge.
		CIEC: Schaffung von Dokumentationen über das Zivilstandswesen; Harmonisierung unter
		den Mitgliedstaaten durch Übereinkommen u. Empfehlungen.
		Haager Konferenz: Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts. Die Haager
		Konferenz hat heute eine über Europa hinausweisende Geltung. Sie bleibt die einzige
	Freiwillige Beiträge:	Organisation mit dieser Zielsetzung. UNCITRAL: Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts. Freiwilliger Beitrag an
	r reiwillige Deltiage.	spezifische Aktionen der UNCITRAL (die Schweiz kann erst formell Mitglied dieser
		Organisation werden, wenn sie Mitglied der UNO ist).
2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	UNIDROIT: Gross, insbesondere in Anbetracht des Verhältnisses Kosten/Tätigkeit
		CIEC: Bedeutung nimmt wegen Bevölkerungsmobilität zu.
		Haager Konferenz: Teilnahme i.R. der einzigen Organisation mit dieser Zielsetzung; die
		Schweiz hat eine stattliche Zahl von Haager Konventionen ratifiziert.
	Freiwillige Beiträge:	UNCITRAL: Die Schweiz ist an einer weltweit funktionierenden Rechtsordnung im Bereich
		des internationalen Handelsrechts interessiert. Die UNCITRAL ist die einzige Organisation
		mit weltweiter Beteiligung in diesem Bereich.
		Mit dem freiwilligen Beitrag an UNCITRAL wird die Rechtslage für Schweizer Investoren
		insbesondere in Drittweltländern verbessert. Deshalb beteiligt sich die Schweiz an den Kosten der Verbreitung der entsprechenden UNCITRAL-Texte (Konventionen,
		Modellgesetze) und der Finanzierung von Seminarien.
3.	Ausgestaltung:	Freiwilliger Beitrag von 50'000 Franken. Solche Beiträge werden auch von anderen
	(nur freiwillige Beiträge)	europäischen Staaten (neben den regulären Beiträgen) ausgerichtet.
	. 5 5-7	Der Beitrag fliesst direkt der UNO-Kommission zu. Das UNCITRAL-Sekretariat legt an der
		jährlichen Versammlung Rechenschaft ab über die Verwendung der Beiträge.

4.	Gesamtbeurteilung:	In Anbetracht des Interesses der Schweiz an einem gut funktionierenden Welthandel und
	(nur freiwillige Beiträge) an der Teilnahme an entsprechenden Verhandlungen im Rahmen dieses Gremiums	
	, ,	Beitrag dieser freiwilligen Leistung gering.
5.	Handlungsbedarf:	Keiner.
	(nur freiwillige Beiträge)	

414.3600.003	Beiträge an internationale Organisationen	Beiträge (Pflicht und
		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	0	1985	0	0
1990	0	1990	0	0
1995	0	1995	0	0
1997	264	1997	239	25

Erstempfänger:	Organisation Internationale de Métrologie Légale (OIML) Conférence Générale des Poids et Mesures (CGPM) European Cooperation in Legal Metrology (WELMEC) European Cooperation for Accreditation of Laboratories (EAL) European Accreditation of Certification (EAC) International Accreditation Forum (IAF)	
Zweitempfänger:		
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	Messgesetz (SR 941.20) Art. 12 Akkreditierungsverordnung (SR 946.512) Art. 22 Convention Internationale de Metrologie Légale (SR 0.941.290) Meterkonvention (SR 0.941.291) Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	
Beitragssatz:	Berechnungsschlüssel der Beiträge der Mitgliedländer / Beitrag 1997 der Schweiz: OIML: nach Bevölkerungsgrösse / Fr. 19'500 CGPM: nach UN-Koeffizient / Fr. 219'534 WELMEC: nach Bevölkerungsgrösse / Fr. 1'982 EAL: nach UN-Koeffizient und Anzahl akkreditierten Stellen / Fr. 10'573 EAC: nach UN-Koeffizient und Anzahl akkreditierten Stellen / Fr. 10'101 IAF: nach UN-Koeffizient und Anzahl akkreditierten Stellen / Fr. 2'200	

1.	Kurzbeschrieb:	
	Pflichtbeiträge:	OIML: Weltweite Harmonisierung der rechtlichen Vorschriften, die auf Messinstrumente anwendbar sind. Pflichtbeitrag von Fr. 19'500 Dies entspricht 1% des Budgets. Der Anteil wird nach Anzahl Einwohner pro Land berechnet.
		CGPM: Realisierung der richtigen und genauen Einheiten des int. Einheitensystems SI und internationale Anerkennung der Konformität von schweizerischen Messungen. Der Mitgliederbeitrag von Fr. 220'000 entspricht 1,7% des Budgets. Er wird nach den Koeffizienten der UNO berechnet.
	Freiwillige Beiträge:	WELMEC, EAL, EAC, IAF: Im Rahmen dieser Organisationen arbeitet die Schweiz mit an der internationalen Harmonisierung der Anforderungen und Verfahren im Bereich des Messwesens. Die Industrie ist bei der internationalen Geschäftstätigkeit auf die
		Bereitstellung international harmonisierter und anerkannter Messgrundlagen angewiesen.
2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in diesem Gremium ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft erforderlich.
		Angesichts der Globalisierung des Welthandels werden die internationalen Organisationen in diesem Bereich zunehmend wichtiger.
	Freiwillige Beiträge:	WELMEC, EAL, EAC, IAF: Die Bereitstellung international harmonisierter und anerkannter
	· ·	Messgrundlagen und Verfahren liegt vor allem im Interesse der Industrie unseres Landes und damit auch im Interesse des Werkplatzes Schweiz. Diese Harmonisierung ist eine wichtige Voraussetzung für die internationale Geschäftstätigkeit.
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	WELMEC, EAL, EAC, IAF: Das sekretariatsführende Land stellt den Mitgliedsländern aufgrund der ausgewiesenen Kosten und gemäss Verteilschlüssel Rechnung.
4.	Gesamtbeurteilung:	WELMEC, EAL, EAC, IAF: Mit der Mitarbeit in diesen Organisationen kann die Schweiz bei
	(nur freiwillige Beiträge)	der Harmonisierung und Reglementierung im Bereich des Messwesens sowie der
	(i.a. i.oimiigo boiliago)	Akkreditierung ihren Einfluss geltend machen und auf internationaler Ebene mitarbeiten.
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Keiner.

415.3600.008	Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit	Mitgliederbeiträge (Pflicht)
	und der Forschung im Asyl-und Flüchtlingsbereich	Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	0	1985	0	0
1990	0	1990	0	0
1995	2 084	1995	0	0
1997	1 622	1997	351	1 271

Erstempfänger:	IOM : International Organisation for Migration ICMPD : International Centre for Migration Policy Development International Institut of Humanitarian Law (IIHL) SFM: Schweizerisches Forum für Migrationsstudien NE UNHCR IGC: Intergovernmental Consultations
Zweitempfänger:	
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art.48 (SR 142.31)
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge
Beitragssatz:	IOM: 600'000 ICMPD: 250.000. IGC: 101'000 IIHL: 271'000 SFM: 400'000

1. Kurzbeschrie	
Pflichtbeiträge	ICMPD- International Centre for Migration Policy Development: Verbesserung der
	zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Bewältigung des internat. Migrationsdruckes,
	insbesondere aus dem Süden und Osten.
	International Institut of Humanitarian Law (IIHL)
	IGC: Intergovernmental Consultation
Freiwillige Bei	
	Persons (IDP) sowie migrierende Personen) bei der Rückkehr in ihr Heimatland,
	insbesondere durch Übernahme der Reise- und Transportkosten, sowie materieller
	Unterstützungshilfe.
	- Ausbildung von qualifizierten Rückkehrenden zwecks Erleichterung der wirtschaftlichen u. sozialen Wiedereingliederung im Heimatstaat
	- Unterstützung u. Förderung der techn. Zusammenarbeit zwischen Regierungen in
	Migrationsfragen in Mittel- und Osteuropa und u.a. Bekämpfung der Schleppertätigkeit im
	Sinne einer präventiven Massnahme
	- Rückkehr-Programm für Mitteleuropa
	- Rückkehr-Programm für in Mittel- und Osteuropa gestrandete Migranten
	- Migrationsmanagement für Georgien, Armenien, Azerbaidjan und Kirgistan
	migrationalitiagonion for Soorgion, Almonion, Azorbaiajan ana targiotan
	SFM: Migrationsforschung im Auftrag des Bundes

2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	ICMPD, IGC: Der Bund hat ein Interesse an einer vertieften Kooperation auf internationaler Ebene. Die Schweiz muss mangels Teilnahmemöglichkeiten auf europäischer Ebene diese Möglichkeiten wahrnehmen, die sich für eine Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit anbieten. Die Migrationsproblematik ist ein Bereich, der durch internatiopnale Kooperation gelöst bzw. gemildert werden kann.
	Freiwillige Beiträge:	Durch die IOM-Programme werden präventive Massnahmen in möglichen Herkunfts- und Transitländer durchgeführt, insbesondere auch Ausbildungs- und Trainingsprogramme für Asyl- und Migrationsbehörden in osteurop. Staaten. Damit wird der Migrationsdruck auch auf die Schweiz gesenkt. IIHL: Mit dem UNHCR und dem IKRK werden gemeinsam Seminare und Aktivitäten zur Erörterung von humanitären- und Flüchtlings-Problemen durchgeführt. SFM: Wissenschaftlich Erforschung von Fragestellungen aus dem Migrationsbereich ermöglicht eine fundiertere Ausgestaltung von gesetzgeberischen und asylpolitischen Massnahmen.
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	IOM/IIHL: Die Organisation führt Projekte durch. Es ersucht mögliche Geberstaaten um Projektbeiträge und legt den Projektbeschrieb und das Budget vor. Diese werden nur gewährt, wenn die Kriterien der Schweizer Asylbehörde (mögliche Herkunftsstaaten der Migranten, mehrere Staaten finanzieren mit) erfüllt sind und das Projekt den Interessen der Schweiz entspricht. SFM: Der Bund gibt dem SFM klar definierte Forschungsaufträge und finanziert diese Forschungsprojekte gestützt auf einen entsprechenden Vertrag.
4.	Gesamtbeurteilung: (nur freiwillige Beiträge)	IOM/IIHL: Die Schweiz kann bereits in der Projektphase neuer politischer Instrumente durch diese Beiträge massgeblich Einfluss nehmen und damit die spätere Ausgestaltung internationaler Massnahmen zur Migrationsverhütung und -steuerung mitgestalten. Damit kann die Schweiz zur Lösung dieses grenzüberschreitenden Problems beitragen. Die Schweiz wird als aktiver Teilnehmer und Partner auf internationaler Ebene wahrgenommen. SFM: Konkrete Fragestellungen, die sich aus der politischen Diskussion ergeben, werden wissenschaftlich untersucht und in den politischen Prozess zurückgespiegelt. Dadurch gelingt es, gesetzgeberischen und aslypolitische Massnahmen zielgerichteter und wirkungsorientierter auszugestalten.
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Keiner.

705.3600.401	Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Genf	Beiträge (Pflicht und
		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	3 612	1985	3 612	0
1990	3 094	1990	3 094	0
1995	3 967	1995	3 867	200
1997	3 949	1997	3 849	100

Erstempfänger:	Internationale Arbeitsorganisation Genf (IAO)
Zweitempfänger:	
Rechtsgrundlage:	Verfassung und Finanzreglement der IAO (BBI 1920 V/433). Budgetbeschlüsse der IAO
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge
Beitragssatz:	Voranschlag

1.	Kurzbeschrieb:	
	Pflichtbeiträge:	Die IAO bezweckt die Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie das Erarbeiten und Durchsetzen internationaler Arbeitnehmerrechte. Die Beitragsleistung des Bundes besteht aus einem Pflichtbeitrag (%-Anteil am Budget IAO).
	Freiwillige Beiträge:	Der Bund leistet einen fixen Jahresbeitrag an das Bildungszentrum der IAO in Turin. Damit werden Bildungsprogramme für Ost- und Zentraleuropa finanziert.
2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	Die Schweiz ist seit 1920 Mitglied der IAO. Durch die Globalisierung nimmt die Bedeutung der IAO noch zu. Sie ist die einzige weltweit tätige Organisation auf diesem Gebiet und die einzige, die aus Sozialpartnern und Staatenvertretern zusammengesetzt ist. Als Mitglied der internationalen Arbeitskonferenz und als Verwaltungsrat der IAO (1999-2000) nimmt die Schweiz besonderen Einfluss auf die Arbeit der IAO.
	Freiwillige Beiträge:	Das Bildungszentrum in Turin bildet Sozialpartner aus aller Welt aus. Es ist seit einigen Jahren auch Trainingszentrum für das UNO-Personal. Aufgrund ihres Beitrages hat die Schweiz die Möglichkeit einen gewissen Einfluss auf die Institution auszuüben.
3.	Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Das Bildungszentrum - als einzige internationale Institution dieser Art - arbeitet zweckmässig und fördert gezielt die Bildung von Arbeitnehmern insbesondere in Osteuropa.
4.	Gesamtbeurteilung:	Die Schweiz zieht zwar nur einen relativ bescheidenen Nutzen von ihrer Beitragsleistung.
	(nur freiwillige Beiträge)	Sie kann sich indessen dadurch an Programmen und Projekten des Bildungszentrums indirekt beteiligen und somit einen Solidaritätsbeitrag leisten.
5.	Handlungsbedarf: (nur freiwillige Beiträge)	Keiner.

805.3600.001	Internationale Atomenergieagentur, Wien	Beiträge (Pflicht und
		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	3 115	1985	2 300	815
1990	3 298	1990	2 556	742
1995	4 685	1995	3 692	993
1997	5 452	1997	4 147	1 305

Erstempfänger:	Internationale Atomenergieagentur, Wien
Zweitempfänger:	
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	Bundesbeschluss vom 18.3.1957 betreffend die Genehmigung des Status der Internationalen Atomenergie-Agentur (SR 0.732.011). Freiwillige Beiträge: Beitrag an Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit: Keine Osteuropahilfe: Beteiligung CH am IAEA-Hilfsprogramm, BRB vom 5.9.1990 Übrige Volkswirtschaft - Energie
Beitragssatz:	Pflichtbeiträge: ca. 1,2% an das Budget der IAEA. Freiwillige Beiträge: Beitrag an Fonds für technische Hilfe: ca. 1,2% des Budgets der technischen Hilfe. Beteiligung am Hilfsprogramm Osteuropa: 100'000 Franken/Jahr

4	IZ - 1 1 - 2 - 1]
1.	Kurzbeschrieb:	
	Pflichtbeiträge:	Die IAEA ist eine Tochterorganisation der UNO. Sie hat den Auftrag, die friedliche und
		sichere Nutzung der Kernenergie zu fördern.
	Freiwillige Beiträge:	Beitrag an den Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit: Der Fonds finanziert vor
		allem Massnahmen zur friedlichen und sicheren Nutzung der Atomenergie in
		Entwicklungsländer, insbesondere im Bereich Gesundheit, Umwelt, Landwirtschaft,
		Wassernutzung.
		Hilfsprogramm Osteuropa: Sicherheitsprogramm der IAEA für osteuropäische
		Kernreaktoren. Mit diesem wird die Sicherheit der Anlagen beurteilt und Empfehlungen zur
		Verbesserung der Sicherheit abgegeben.
2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	Friedliche Nutzung der Atomenergie.
	Freiwillige Beiträge:	Beitrag an Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit: Friedliche und sichere Nutzung
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	der Atomenergie in den Entwicklungsländer.
		Hilfsprogramm Osteuropa: Verbesserung der Sicherheit von Kernenergieanlagen.
3.	Ausgestaltung:	Beitrag an Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit: Der Bund leistet 1,2% an das
	(nur freiwillige Beiträge)	Budget des Fonds. In der Regel werden für dieses Budget gleich viel Mittel eingestellt wie
	(i.a. i.a.i.i.ge zaitage)	das IAEA-Budget für die Kontrolle des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
		vorsieht.
		Hilfsprogramm Osteuropa: Der Bund beteiligt sich seit 1991 mit jährlich 100'000 Franken an
		diesem Programm. Die letzte Zahlung wird 1998 ausgerichtet.
1	Gesamtbeurteilung:	Beitrag an Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit: Unterstützung des friedlichen
٦.		und sicheren Einsatzes von Atomenergie, insbesondere in Entwicklungsländer. Für diesen
	(nur freiwillige Beiträge)	
		Beitrag ist noch eine Rechtsgrundlage zu schaffen.
		Hilfsprogramm Osteuropa: Befristeter Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit der
L_		osteuropäischen Kernenergieanlagen.
5.		Rechtsgrundlage für den Beitrag an den Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit
	(nur freiwillige Beiträge)	schaffen.

808.3600.005	Beiträge an internationale Organisationen	Beiträge (Pflicht und
		freiwillig)
		Beitrag à fonds perdu

Beträge	in 1 000 Fr.	davon	Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
1985	0	1985	0	0
1990	0	1990	0	0
1995	3 624	1995	3 624	0
1997	5 345	1997	3 675	1 670

Union Internationale des télécommunications (UIT) Konferenz Europäischer Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) Europäisches Büro für Funkangelegenheiten (ERO) Europäisches Büro für Telekommunikation (ETO) European Telecommunications Standards Institute (ETSI) Observatoire européen de l'audiovisuel
Europäisches Büro für Funkangelegenheiten (ERO) Europäisches Büro für Telekommunikation (ETO) European Telecommunications Standards Institute (ETSI)
European Telecommunications Standards Institute (ETSI)
Observatoire européen de l'audiovisuel
UIT: BB vom 26.11.1984 betreffend den Internationalen Fernmeldevertrag und das fakultative Zusatzprotokoll über die Beilegung von Streitfällen (SR 0.784.16, AS 1985 1092) CEPT: Vereinbarung über die Gründung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) vom 26. Juni 1959 (Montreux), Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (SR 784.10, FMG), Verordnung über Fernmeldedienste vom 6.10.1997 (SR 784.101.1, FDV), Art. 63 ERO: BB vom 16.12.1994 betr. das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen
Büros für Funkangelegenheiten, BBI 1994 III 501 ETO: BB vom 9.10.1998 betreffend das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation ETSI: Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (SR 784.10, FMG), Verordnung über Fernmeldedienste vom 6.10.1997 (SR 784.101.1, FDV), Art. 63 Observatoire européen de l'audiovisuel: BRB vom 16.5.1990 betr. Eureka Audiovisuell Verkehr - Nachrichtenübermittlung
UIT: 15 Einheiten. Deren Wert hängt jeweils vom Budget der UIT ab, Beitrag 1995: Fr. 3,010 Mio, 1997: Fr. 5,010 Mio (davon 1,670 Mio freiwilliger Beitrag), bis 1994 durch PTT bezahlt CEPT: 15 Beitragseinheiten; 1995: Fr. 21'200 und 1997: Fr. 0 ERO: 15 Beitragseinheiten; 1995: Fr. 74'000 und 1997: Fr. 64'800 ETO: wie CEPT, 1995: Fr. 17'800 und 1997: Fr. 24'500 ETSI: 18 Beitragseinheiten; 1995: Fr. 189'800 und 1997: Fr. 183'300 Observatoire européen de l'audiovisuel: 2/12 des Gesamtbudgets; 1995: Fr. 50'600 und

1	Kurzbeschrieb:	
١.	Pflichtbeiträge:	Die UIT ist eine Unterorganisation der UNO. Sie beschäftigt sich mit administrativen und
	r ilichibelliage.	technischen Fragen bezüglich Frequenzzuweisungen und -koordination,
		Fernmeldesatelliten sowie Normen im Telekommunikationsbereich. Die UIT ist die einzige
		weltumspannende Organisation, in der Fragen der Regulierung im
		Telekommunikationsbereich behandelt werden. Die Mitgliederbeiträge finanzieren die
		Verwaltungskosten sowie die Kosten der Vollversammlungen und der UIT-Arbeitsgruppen.
		Der Bund beteiligte sich ursprünglich mit 10 Einheiten an den Kosten der UIT. Diese
		Beteiligung wurde 1995 auf 15 Einheiten erhöht (siehe hienach)
		CEPT: Koordination administrativer und frequenztechnischer Fragen im Telekom-Bereich
		ERO: Unterstützt und berät das für Funkangelegenheiten zuständige Organ der CEPT.
		Fachzentrum, das langfristige Analysen des Frequenzbedarfs auf eurpäischer Ebene
		durchführt und die Verbindungen mit nationalen Behörden und internationalen
		Organisationen aufrecht erhält.
		ETO: Erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Regulierungsfragen
		der Telekommunikation (ECTRA) Aufgaben, im Bereich der Nummern- und
		Adressierungspläne, der gegenseitigen Anerkennung von Konzessionen und der
		Harmonisierung von administrativen Regeln betreffend den Marktzugang von
		Diensteanbietern.
		ETSI: Erarbeitet Grundlagendokumente und legt internationale Normen im Telekom-
		Bereich fest
		Observatoire européen de l'audiovisuel: Beobachtungs- und Informationsstelle im Bereich
		Audiovision
	Freiwillige Beiträge:	UIT: Mit Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1995 wurde der Pflichtbeitrag von 10 Einheiten
		um 5 Einheiten erhöht. Damit sollte vor allem gewährleistet werden, dass die alle vier Jahre
		stattfindende TELECOM-Ausstellung in Genf bleibt.
2.	Bundesinteresse:	
	Pflichtbeiträge:	UIT: Aktive Teilnahme der Schweiz am weltweiten Regulierungsprozess im Bereich der
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen.
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben.
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse,
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen.
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale
	Pflichtbeiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen.
		Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren.
3.	Freiwillige Beiträge:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren. UIT: Verbleiben der TELECOM-Ausstellung in Genf
3.	Freiwillige Beiträge: Ausgestaltung:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren. UIT: Verbleiben der TELECOM-Ausstellung in Genf UIT: Der Bund beteiligt sich mit zusätzlichen 5 Einheiten an den Kosten der UIT. Der
3.	Freiwillige Beiträge: Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren. UIT: Verbleiben der TELECOM-Ausstellung in Genf UIT: Der Bund beteiligt sich mit zusätzlichen 5 Einheiten an den Kosten der UIT. Der konkrete Beitrag hängt vom jeweiligen Budget der UIT ab.
	Freiwillige Beiträge: Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge) Gesamtbeurteilung:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren. UIT: Verbleiben der TELECOM-Ausstellung in Genf UIT: Der Bund beteiligt sich mit zusätzlichen 5 Einheiten an den Kosten der UIT. Der konkrete Beitrag hängt vom jeweiligen Budget der UIT ab. UIT: Die zusätzlichen 5 Einheiten bieten noch keine Garantie, dass TELECOM-Ausstellung
	Freiwillige Beiträge: Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge)	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren. UIT: Verbleiben der TELECOM-Ausstellung in Genf UIT: Der Bund beteiligt sich mit zusätzlichen 5 Einheiten an den Kosten der UIT. Der konkrete Beitrag hängt vom jeweiligen Budget der UIT ab.
4.	Freiwillige Beiträge: Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge) Gesamtbeurteilung:	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren. UIT: Verbleiben der TELECOM-Ausstellung in Genf UIT: Der Bund beteiligt sich mit zusätzlichen 5 Einheiten an den Kosten der UIT. Der konkrete Beitrag hängt vom jeweiligen Budget der UIT ab. UIT: Die zusätzlichen 5 Einheiten bieten noch keine Garantie, dass TELECOM-Ausstellung in Genf bleibt. Sie können jedoch wieder gestrichen werden, wenn TELECOM-Ausstellung in Genf bleibt. Sie können jedoch wieder gestrichen werden, wenn TELECOM-Ausstellung
4.	Freiwillige Beiträge: Ausgestaltung: (nur freiwillige Beiträge) Gesamtbeurteilung: (nur freiwillige Beiträge)	Telekommunikation. Angesichts der wachsenden Internationalisierung der Telekommunikation nimmt die Bedeutung der Diskussion regulatorischer Fragen auf internationaler Ebene zu. Die Schweiz nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der UIT, in der Generalversammlung sowie in den Arbeitsgruppen. CEPT: Die Schweizerische Regulationsbehörde im Telekom-Bereich (BAKOM) kann ihre Tätigkeiten nur unter Berücksichtigung inernationaler Vereinbarungen ausüben. ERO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Funk- und Fernmeldewesens auf europäischer und internationaler Ebene ETO: Wahrnehmung der Interessen im Bereich des Fernmeldewesens auf europäischer Ebene ETSI: In den Bereichen Interkonnektion, Mietleitungen, Verzeichnisse, Adressierungselemente und Fernmeldeanlagen ist das BAKOM darauf angewiesen, die international harmonisierten technischen Normen zu kennen. Observatoire européen de l'audiovisuel: Für die Schweiz ist die internationale Zusammenarbeit in diesem statistischen Bereich von grossem Interesse, um die nationale Branche vor einer Isolation zu bewahren. UIT: Verbleiben der TELECOM-Ausstellung in Genf UIT: Der Bund beteiligt sich mit zusätzlichen 5 Einheiten an den Kosten der UIT. Der konkrete Beitrag hängt vom jeweiligen Budget der UIT ab. UIT: Die zusätzlichen 5 Einheiten bieten noch keine Garantie, dass TELECOM-Ausstellung in Genf bleibt. Sie können jedoch wieder gestrichen werden, wenn TELECOM-Ausstellung von Genf wegzieht.